

## Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung

Mit der 4. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung treten mit **10. Juni 2021** wieder einige Erleichterungen bei den Maßnahmen zur Corona-Prävention in Kraft, die auch für das kirchliche Leben Auswirkungen haben.

**Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für eine geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.**

### Covid-19 Prävention bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdiensts

Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die kirchlichen Vorgaben. Bei allen anderen Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19-Öffnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### Allgemein:

##### **Veranstaltungen mit bis zu 8 Erwachsenen und den dazugehörigen Kindern**

Bei Veranstaltungen mit bis zu 8 Erwachsenen (und den minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Aufsichtspflichten haben) sind rechtlich keine besonderen Präventionsmaßnahmen vorgesehen. Das gilt auch z.B. auch kleine Gruppen, die sich in Pfarren zum Austausch treffen.

(Rechtsgrundlage: § 13 (8) COVID-19-ÖV)

#### Veranstaltungen in Innenräumen:

##### **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in Innenräumen (zwischen 9 und 50 erwachsenen Teilnehmer/innen)**

Sind keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze vorhanden können **bis zu 50 Personen** an Veranstaltungen teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- die Teilnehmenden **FFP2-Masken** tragen;
- die Teilnehmenden einen **1m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten;
- es werden **keine Speisen und Getränke** ausgegeben;
- bei mehr als 17 Teilnehmenden muss die Veranstaltung **bei** der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt** werden. Eine Ausnahme besteht bei der „Ausbildung“ von Freiwilligen, die wie Veranstaltungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken zu sehen sind, und daher nicht anzeigepflichtig sind.

Die **Erhebung von Kontaktdaten** (siehe unten) ist erforderlich.

Die Erstellung eines Präventionskonzept bzw. die Benennung eine\*er Covid-19-Beauftragte\*n ist nicht erforderlich.

Kirchliche Aktivitäten, bei denen die Interaktion der Teilnehmenden vorgesehen ist (z.B. Kleingruppen, ...) und diese dazu den Platz wechseln, fallen unter diesen Typ von Veranstaltung.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (2), (4), (6); 17 COVID-19-ÖV)

### **Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen in Innenräumen**

An Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können in Innenräumen bis zu **1.500 Personen** teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- maximal **75% der möglichen Plätze** werden vergeben/belegt;
- die einzelnen **Besuchergruppen** bestehen aus maximal 8 Erwachsenen und den dazugehörigen Kindern;
- die Teilnehmenden **FFP2-Masken** tragen;
- die Teilnehmenden einen **1m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten **oder zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besucher\*innengruppen** freigehalten ist;
- bei mehr als 50 Teilnehmenden ein **Covid-19 Präventionskonzept** erstellt ist, und eine Person als **Covid-19 Beauftragte\*r** bestellt ist (siehe unten);
- bei mehr als 17 Teilnehmenden muss die Veranstaltung bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** angezeigt werden, bei mehr als 50 Teilnehmenden muss bei dieser **um eine Bewilligung** der Veranstaltung **angesucht** werden.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die **Regeln für die Gastronomie** (siehe unten)

Bei Veranstaltungen ist die **Erhebung von Kontaktdaten** (siehe unten) erforderlich.

Unter diesen Veranstaltungstyp fallen Vorträge, Konzerte, etc. bei denen die Besucher\*innen den Platz während der Veranstaltung nicht wechseln.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (3), (4), (6); 17 COVID-19-ÖV)

### **Veranstaltungen im Freien:**

#### **Kleine Veranstaltungen im Freien (zwischen 9 und 16 Erwachsenen und den dazugehörigen Kindern)**

Bei Veranstaltungen ab 9 und mit bis zu 16 Erwachsenen (und den dazugehörigen Kindern, siehe oben) muss als Präventionsmaßnahme lediglich ein Mindestabstand von 1m zu Personen eingehalten werden, die nicht im selben Haushalt leben. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausgabe von Speisen und Getränken.

(Rechtsgrundlage: §§ 2 (1); 13 (1) COVID-19-ÖV)

#### **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze im Freien (zwischen 17 und 50 erwachsene Teilnehmenden)**

Sind keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze vorhanden können **bis zu 50 Personen** an Veranstaltungen teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- die Teilnehmenden einen **1m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten;
- die Veranstaltung muss **bei** der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** **angezeigt** werden. Eine Ausnahme besteht bei der „Ausbildung“ von Freiwilligen, die wie Veranstaltungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken zu sehen sind, und daher nicht anzeigepflichtig sind.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die **Regeln für die Gastronomie** (siehe unten).

Die Erstellung eines 19 Präventionskonzept bzw. die Benennung eine\*er Covid-19-Beauftragte\*n ist nicht erforderlich.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (2) Z.1, (2), (4), (6); 17 COVID-19-ÖV)

## **Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen im Freien**

An Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können im Freien bis zu **3.000 Personen** teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- maximal **75% der möglichen Plätze** werden vergeben/belegt;
- die einzelnen **Besucherguppen** maximal aus 16 Erwachsenen und ihren Kindern bestehen;
- die Teilnehmenden einen **1m Abstand** zu haushaltfremden Personen einhalten **oder zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besucher\*innengruppen** freigehalten ist;
- bei mehr als 50 Teilnehmenden ein **Covid-19 Präventionskonzept** erstellt ist, und eine Person als **Covid-19 Beauftragte\*r** bestellt ist (siehe unten);
- bei mehr als 17 Teilnehmenden muss die Veranstaltung bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** angezeigt werden, bei mehr als 50 Teilnehmenden muss bei dieser **um eine Bewilligung** der Veranstaltung **angesucht** werden.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die **Regeln für die Gastronomie** (siehe unten)

Bei Veranstaltungen ist die **Erhebung von Kontaktdaten** (siehe unten) erforderlich.

Unter diesen Veranstaltungstyp fallen Vorträge, Konzerte, etc. bei denen die Besucher\*innen den Platz während der Veranstaltung nicht wechseln.

(Rechtsgrundlage: §§ 13 (3), (4), (6); 17 COVID-19-ÖV)

### **Einzelfragen:**

#### **Seelsorge, Verwaltungstätigkeiten**

Seelsorger\*innen und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter\*innen müssen einen **3-G-Nachweis** erbringen. Geschieht die in Form eines Covid-19-Tests, ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Können sie einen solchen 3-G-Nachweis nicht erbringen, müssen sie statt des vorgeschriebenen Mund- Nasenschutzes bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. „Kundenkontakten“ **in Innenräumen FFP2 Masken** tragen. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme und aus Rücksicht auf die Gesprächspartner\*innen empfiehlt sich das allerdings in jedem Fall. Die Masken werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Ein **1m Mindestabstand** ist einzuhalten.

Die Menschen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen ebenfalls 1m Abstand halten und eine FFP 2 Maske tragen. Pro Person müssen **10 m<sup>2</sup>** (!) zur Verfügung stehen, ist der Raum kleiner als 10m<sup>2</sup>, darf nur eine Person eingelassen werden.

Sind ausschließlich Mitarbeiter\*innen im Büro anwesend, ist zwischen diesen ein 1 Meter Abstand einzuhalten und in Innenräumen von allen Mund- Nasenschutz zu tragen, außer es ist auf andere Weise die Infektionsgefahr minimiert (Trenn- oder Plexiglaswände; feste Teams). Das gilt auch für Mesner\*innen oder Reinigungskräfte, die ohne direkten Kontakt zu anderen Personen in der Kirche arbeiten.

(Rechtsgrundlage: § 10 COVID-19-ÖV)

#### **Ausstellungen, Büchereien**

In Museen, Ausstellungen, Archiven und Büchereien sind weiterhin **FFP2 Masken** zu tragen und pro Besucher\*in müssen mindestens **10m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen. Sind weniger als 10m<sup>2</sup> in einem Raum zur Verfügung, darf nur eine Person eingelassen werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 (10) COVID-19-ÖV)

## **Kinder- und Jugendarbeit**

Für Kinder- und Jugendarbeit sei auf die Informationen der Katholischen Jungschar verwiesen:

<https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html>

(Rechtsgrundlage: §14 COVID-19-ÖV)

## **Sitzungen von Pfarrlichen Gremien**

Pfarrgemeinderatssitzungen und Sitzungen des FA Finanzen sind als Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den meisten Veranstaltungsbestimmungen ausgenommen. Dennoch ist das Einhalten eines **Mindestabstands von 1m** und das Tragen einer **FFP2 Maske** verpflichtend.

(Rechtsgrundlage: § 13 (10) Z.6 COVID-19-ÖV)

## **Chöre**

Proben und Aufführgen von Chören sind möglich. Es gelten die Regeln für **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze** (siehe oben). Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der **FFP2-Masken**, die in diesem Fall **nicht erforderlich** ist. Bei Proben von bis zu 8 Personen sind rechtlich keine speziellen Covid-19 Präventionsmaßnahmen erforderlich.

(Rechtsgrundlage: § 13 (8) COVID-19-ÖV)

## **Ausgabe von Speisen und Getränken**

Speisen und Getränke können bei sehr kleinen Veranstaltungen mit bis zu 8 Erwachsenen (und den dazugehörigen Kindern) in Innenräumen bzw. mit zu 16 Erwachsenen (und den dazugehörigen Kindern) im Freien ohne rechtliche Covid-19-Beschränkungen ausgegeben werden.

Bei allen anderen Veranstaltungen können Speisen und Getränke nach den **Regeln für die Gastronomiebetriebe** ausgegeben werden (NB: eine Ausnahme besteht bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in Innenräumen, bei denen keine Abgabe von Speisen und Getränken möglich ist):

- die Teilnehmenden erbringen einen 3-G-Nachweis (siehe unten);
- die einzelnen Besucher\*innengruppen bestehen aus maximal 8 Erwachsenen (und den dazugehörigen Kindern) in Innenräumen bzw. aus maximal 16 Erwachsenen (und den dazugehörigen Kindern) im Freien;
- zwischen den einzelnen Besucher\*innengruppen muss ein Abstand von 1m bestehen. Außer beim Aufenthalt am Tisch besteht Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske;
- Es besteht die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten. Außerdem muss ein Covid-19 Präventionskonzept erarbeitet und ein Covid-19 Beauftragte\*r bestellt sein (siehe unten);
- Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Imbiss- und Gastronomiestände im Freien) ist das Essen und Trinken nur im Sitzen an Tischen möglich.

Da in Gastronomiebetrieben die **Größe von Besucher\*innengruppen** beschränkt ist (siehe oben), ist die entscheidende Frage bei vielen pfarrlichen Veranstaltungen, ob die Teilnehmenden als eine Besucher\*innengruppe betrachtet werden, oder ob es sich um mehrere (unabhängige) Besucher\*innengruppen handelt. Um eine Besucher\*innengruppe wird es sich insbesondere dann handeln, wenn zwischen allen Besucher\*innen enge persönliche Beziehungen bestehen und mit einem Wechsel zwischen den Tischen zu rechnen ist, bzw. dieser sogar erwünscht ist.

Ist eine Trennung der Tischgemeinschaften sinnvoll und möglich, kann von mehreren Besucher\*innengruppen und damit auch von einer höheren (Gesamt-) Anzahl der Teilnehmenden ausgegangen werden (vgl. oben).

(Rechtsgrundlage: §§ 6, 17 COVID-19-ÖV)

### **3-G-Nachweis**

Die Covid-19-ÖV stellt immer wieder darauf ab, ob eine Person den Nachweis erbringen kann, dass von ihr eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Das ist der Fall, wenn eine Person getestet, geimpft oder genesen ist. Je nach Art des Tests oder der Impfung gelten verschiedene Fristen.

**Getestet:** PCR-Test (maximal 72h alt); Antigen Test (maximal 48h alt); Antigen-Selbsttest mit digitaler Erfassung (max. 24h alt). Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, kann auch vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden. Bei Kindern (älter als 11 Jahre – siehe unten) sollen Schultest anerkannt werden.

**Genesen:** ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid (in den letzten sechs Monaten genesen); Antikörper-Nachweis (nicht älter als 90 Tage)

**Geimpft:** Erstimpfung (nach 22. Tagen, nicht länger als 90 Tage zurückliegend), Vollimmunisierung (Erstimpfung liegt nicht länger als 270 Tage zurück)

**Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr** brauchen einen solchen Nachweis nicht zu erbringen. (Rechtsgrundlage: § 1 (2); 19 (8) COVID-19-ÖV)

### **Befreiung vom Tragen von FFP2 Masken**

Kinder bis 14 Jahre müssen keine FFP2-Masken tragen, Kinder bis sechs Jahre auch keinen Mund-Nasenschutz. Schwangere können einen Mund- Nasenschutz verwenden. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können, sind in dem Umfang befreit, wie dies aus dem entsprechenden Nachweis hervorgeht.

(Rechtsgrundlage: § 19 (4) COVID-19-ÖV)

### **Erhebung von Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten beziehen sich auf den Namen, die Telefonnummer und (wenn vorhanden) die Emailadresse. Zusätzlich muss das Datum und die Uhrzeit des Aufenthalts vermerkt werden. Diese Daten sind ausschließlich für die Nachverfolgung von Infektionsketten zu verwenden und müssen nach 28 Tagen gelöscht werden.

(Rechtsgrundlage: § 17 COVID-19-ÖV)

### **Covid-19 Präventionskonzept und Covid-19 Beauftragte\*r**

Das Covid-19-Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse - Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters / der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Vorgaben zur Schulung von Mitarbeiter\*innen.

Der/Die Covid-19 Beauftragte ist für die Überwachung des Präventionskonzepts verantwortlich und ist die Ansprechperson für Behörden.

(Rechtsgrundlage: § 1 (3) COVID-19-ÖV)

*(Stand der Informationen: 04.06.2021 / Rechtslage gültig ab 10.06.2021, zusammengefasst von Christoph Lauer mann)*